

EINLADUNG LANDESVERSAMMLUNG POSAUNENWERK DER EKHN

Liebe Chorleiterinnen und Chorleiter, liebe Bläserinnen und Bläser,
hiermit lädt der Landesposaunenrat des Posaunenwerks der EKHN Euch gemäß § 12, Abs.4
der Satzung des Posaunenwerks der EKHN herzlich ein zur Landesversammlung am

Samstag, 14. Mai 2022 um 14:00 Uhr
im Gemeindezentrum der ev. Kirchengemeinde Gambach
Schillerstraße 3, 35516 Münzenberg Gambach

Die geltenden Corona Bestimmungen müssen beachtet werden.
Zur Zusammensetzung und Durchführung der Landesversammlung findet ihr im Anhang die
entsprechenden Paragraphen aus der Satzung des Posaunenwerks.

Anmeldung per Post über den Anmeldebogen oder digital über die Website Posaunenwerk.

ENDGÜLTIGE TAGESORDNUNG

01. Begrüßung
02. Andacht
03. Bericht des 1. Vorsitzenden William Thum und Aussprache
04. Bericht des Geschäftsführers Thilo Schulz und Aussprache
05. Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden des Posaunenwerks der EKHN
Wahlvorschläge können eingereicht werden und können auch während der
Landesversammlung noch benannt werden. Der bisherige Vorsitzende, William
Thum, steht nicht mehr zur Verfügung.
06. Neuwahl des/der 2. Vorsitzenden des Posaunenwerks der EKHN
Mit Schreiben vom 13.04.2022 hat der stv. Vorsitzende und Geschäftsführer Thilo
Schulz seinen sofortigen Rücktritt erklärt.
07. Verselbständigung des Posaunenwerks
Im Anhang befinden sich Stellungnahmen der Bezirksvorsitzenden. Diese mögen
als Diskussionsgrundlage dienen. Zudem auch eine Stellungnahme des Zentrums
Verkündigung und der Kirchenverwaltung, von Frau Oberkirchenrätin Bäuerle und
Frau Oberkirchenrätin Zander. In der Landesversammlung soll ein Meinungsbild
erstellt werden, ob der LPR weitere Verhandlungen mit der Kirchenverwaltung und
der Kirchenleitung über eine Verselbständigung führen soll oder nicht.
08. Anträge – es sind gemäß §12, Abs.4, Satz 2 keine Anträge eingegangen.
09. Verschiedenes

Wir hoffen auf zahlreiche Teilnahme Eurerseits, für Verpflegung ist gesorgt.

Mit herzlichen Grüßen

Der Landesposaunenrat



i.A. William Thum, 1. Vorsitzender

§ 10

Landesversammlung

1 Die Landesversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Posaunenwerkes. 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Landesposaunenrats,
2. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
3. die Beschlussfassung über die Auflösung des Posaunenwerks.

§ 11

Zusammensetzung der Landesversammlung

(1) 1 Jedes Mitglied entsendet eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter in die Landesversammlung. 2 Daneben gehören die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksvorstände und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesposaunenrats der Landesversammlung an.

(2) 1 Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. 2 Stimmbündelung ist nicht zulässig.

(3) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte gehören der Landesversammlung mit beratender Stimme an.

§ 12

Tagung der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist mindestens alle vier Jahre zu einer ordentlichen Versammlung einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Landesversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Landesposaunenrat verlangt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Landesposaunenrats führt den Vorsitz der Landesversammlung.

(4) 1 Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens drei Monate vor der Versammlung gegebenenfalls mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. 2 Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis spätestens fünf Wochen vor der Landesversammlung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesposaunenrats stellen.

(5) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Landesversammlung mit den schriftlichen Vorlagen zu den Anträgen zuzuleiten.

(6) Die Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse der Landesversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(8) 1 Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2 Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. 3 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. 4 Erreicht bei mehreren Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. 5 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 6 Das Los zieht die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter.

ANMELDUNG

Hiermit melden wir unseren Posaunenchor zur Landesversammlung am 14.05.2022 an:

Name des Posaunenchores:

Anzahl der Teilnehmer:

Name der/des Delegierten:

Absender:

Anschrift:

Unterschrift:

Wir bitten um Anmeldung bis zum 13.05.2022 per Post oder Email an den Geschäftsführer des Posaunenwerks der EKHN, Herr Thilo Schulz
Mail: geschaeftsfuehrung@posaunenwerk-ekhn.de

oder

William Thum, 1. Vorsitzender Posaunenwerk der EKHN
Bahnhofstraße 65
35510 Butzbach
Tel 06033 – 9756398
Mail: thum.posaunenwerk.ekhn@gmail.com